

# **Belegungsordnung für Überlassungen an kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen oder Vereine sowie für Vermietung an private Mieter/innen.**

(Stand 1. Januar 2024)



1. Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben grundsätzlich Vorrang vor Anfragen anderer Nutzer/Mieter.
2. Einzel- oder Mehrfachveranstaltungen sind mind. 8 Wochen vor dem ersten Wunschtermin beim Pfarramt anzumelden (Ausnahme: Trauerkaffees). Unverbindliche Voranfragen können auch an Mitglieder des Kirchengemeinderats oder an die Hausmeisterin gerichtet werden.

## **Überlassungen:**

Über Überlassungen an kirchliche, kommunale oder gemeinnützige Organisationen oder Vereine entscheidet in jedem Fall der Kirchengemeinderat. Bei kirchlichen, kommunalen und gemeinnützigen Organisationen wird in bestimmten Fällen keine Mietgebühr erhoben auf keinen Fall aber, wenn eine Veranstaltung Eintrittsgelder generiert. Die Kosten der Energiepauschale (Übergangszeit) und für Küchennutzung (falls erwünscht) fallen in jedem Fall an. Über die Erhebung der Hausmeisterpauschale muss bei jeder Überlassung als Einzelfall vom Kirchengemeinderat entschieden werden. Sie hängt von der Art der Veranstaltung(en) ab.

## **Vermietungen:**

1. Privatpersonen können das Erdgeschoss (inkl. der Toiletten im UG) in direktem Zusammenhang mit kirchlichen Feiern (Taufen, Kommunionen, Firmungen, Hochzeiten, Bestattungen) mieten, die innerhalb des Gemeindegebiets der evangelischen Kirchengemeinde Altshausen oder im Gebiet der direkt benachbarten evangelischen Kirchengemeinden (Bad Saulgau, Ostrach, Wilhelmsdorf, Mochenwangen, Aulendorf, Bad Buchau und/oder Bad Schussenried) stattfinden.
2. Das Haus kann von Menschen, die aktuell im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Altshausen wohnen, auch für andere private Feiern gemietet werden, z.B. für Familienfeiern wie Ehejubiläen oder Geburtstage. Die **Vermietung für private Kindergeburtstage (ausschließlich im Zeitfenster 15-18 Uhr!) ist nur auf schriftliche Anfrage möglich** und bedarf der Einzelfallentscheidung des Kirchengemeinderates.
3. Vermietungen an Menschen, die außerhalb des Gemeindegebiets wohnen, bedürfen in jedem Fall der Einzelfallentscheidung des Kirchengemeinderats.
4. Für (aktuelle oder ehemalige langjährige) ehrenamtliche oder angestellte Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Altshausen fallen keine Mietgebühren an, sondern lediglich die Energiepauschale (Übergangszeit), die Hausmeisterpauschale und Kosten für die Küchennutzung (falls Küchennutzung gewünscht).
5. Eine Überlassung oder Weitervermietung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich. Der/die Mieter/in haftet mit seiner/ihrer Unterschrift dafür, dass er/sie selbst der/die Mietende und Nutzende ist bzw. der/die Veranstalter/in der Veranstaltung, für die das Haus gemietet wird. Er/sie haftet auch für alle Schäden, Unfälle, die Einhaltung der Hausordnung und den ordentlichen Zustand des Hauses bei Übergabe.
6. Der Gemeindehaus- und Kirchgarten ist im Überlassungs- und Mietumfang nicht enthalten und muss in jedem Einzelfall separat angefragt werden.
7. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchengemeinderat über eine Vermietung/Überlassung. Er übt das Hausrecht aus und kann es an Pfarramt, AGL und/oder Hausmeisterin delegieren.